## Solarpark-Laßbach

Vorhabenträger Volker Bosch

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
1	Stellungnahmen vorab per mail, aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen zum aktuellen	keine
Geschäftsstelle Übrighausen,	Planungsstand keine Bedenken	
Untermünkeim, - Sekretariat		
Geschäftsführung - Daniela Ihro, im		
Auftrag von Herrn Bleher		
Netzplanung Nord	Im betreffenden Plangebiet sind keine Leitungen von uns vorhanden oder aktuell geplant,	keine
TENN1	somit gibt es keine Einwände unserseits bzgl. des Bebauungsplans.	
Netze BW GmbH		
Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen		
Im Auftrag der	Die NetzeBW GmbH unterhält in Künzelsau Laßbach keine Gasleitungen.	keine
Ein Unternehmen der EnBW	Aus gastechnischer Sicht bestehen keine Anmerkungen bzw. Einwände gegenüber dem	
i. A. Timo Hasselbach	Bebauungsplan.	
Planung Netze Gas		
Heilbronner Versorgungs GmbH //		
Weipertstraße 41 // 74076 Heilbronn		
TransnetBW GmbH	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation	keine
Pariser Platz	abgeglichen.	
Osloer Str. 15-17	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Solarpark Laßbach" in Künzelsau,	
70173 Stuttgart	Laßbach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.	
	Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung	
	am Verfahren ist nicht erforderlich.	

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG	B Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche	lübernommen
HSTOFFEUNDBERGBAU	Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage	
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.	der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Geotechnik	
E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet:	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange	
www.rpf.bwl.de	keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029	Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten	
Tel.: 0701/208-3000, Fax: 0701/208-3029	oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im	
	Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme	
	der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im	
	Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden	
	lokal von quartären Lockergesteinen (Lösslehm, holozäne Abschwemmmassen) mit im	
	Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.	
	2	
	Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei	
	Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	
	Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind	
	nicht auszuschließen und aus der unmittelbaren Umgebung bekannt.	
	Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines	
	möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein,	
	wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung	
	eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der	
	Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen	
	auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.	
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten	
	(z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des	
	Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen	
	verkarstungsbedingter	

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	   Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene	
	Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates	
	Ingenieurbüro empfohlen.	
	Boden	
	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	
	Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz	
	(LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte	
	oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept	
	zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs	
	mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzwdurchführung zu	
	erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend	
	empfohlen.	
	Mineralische Rohstoffe	
	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen	
	oder Bedenken vorzubringen.	
	Grundwasser	
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher	
	Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine	
	fachtechnische	
	Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für	
	das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder	
	hydrogeologischer	
	Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich	
	des gutachtenden Ingenieurbüros.	
	Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung des LGRB statt.	
	3	
	Bergbau	
	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.	
	Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen	
	ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw.	
	Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	
	Geotopschutz	

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.  Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.  Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis Brigitte Vogel	1.Grundsätzliches -Wir erwarten eine zeitnahe Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.	Der Flächennutzungsplan wird gesamtheitlich fortgeschrieben.
brightte voger	-will eliwalten eine zeithalle Fortschliebung des Flachenhutzungsplanes.	Textteil und Umweltbericht sind
Jäuchernstr. 14	-Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verfahren der Textteil, der Umweltbericht mit	ergänzt.
74653 Ingelfingen-Eberstal Tel-Nr. 06294/42440 Email: Inv-hohenlohe@gmx.de	Abhandlung der Umweltbelange und Bilanzierung sowie eine SaP den Unterlagen beigefügt werden.	Südlich ist ein Blühstreifen vorgesehen als Übergang zum Weg der Graben ist vorhanden und die
	2.Konkrete Planung	Darstellung im Plan ergänzt.
	-Die südlich angrenzenden Bäume/Gehölze dürfen durch die Anlage nicht gefährdet werden.	Die Beleuchtung der Anlage wurd
	Entlang der Südgrenze des Plangebiets einen breiten Saumstreifen vorsehen.	ausgeschlossen.
	In den alten topografischen Karten ist nördlich entlang des Weges auf Flst.150 noch ein	Die Mindesthöhe wurde nicht
	Quellgraben eingezeichnet, der von verschiedenen Quellen gespeist wird.	festgelegt.
		Die Grundflächenzahl wurde auf
	-Beleuchtungen generell ausschließen. Wegen der Lage mitten im Außenbereich stellen Beleuchtungen erhebliche Beeinträchtigungen dar.	0,65 festgelegt.
	-Mit den Modulen einen Mindestabstand von 0,8 zur Bodenoberfläche einhalten, damit ausreichend Streulicht für eine geschlossene Vegetationsdecke gewährleistet wird und die	
	Vegetation nicht ständig kurz gehalten werden muss.	
	Ein solcher Mindestabstand ist auch bei einer Beweidung mit Schafen wichtig (s. Anlage).	

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	-Eine GRZ von 0,7 ist deutlich höher als in den Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-	
	Freiflächenanlagen genannt wird (s. NABU Deutschland e.V. v. 2010). Danach sollte die	
	maximale Überdeckung der Horizontalen durch Modulflächen höchstens um die 50 %	
	betragen.	
	Die GRZ daher noch reduzieren.	
		Die unbeschichteten Metalldächer
	-Zur Vermeidung von Belastungen des Regen- und Grundwassers unbeschichtete Metalldächer	
	, -fassaden ausschließen.	es wurde auf die
		Umweltverträglichkeit der
	-Eventuelle Befestigungen von Zufahrten dürfen nur wasserdurchlässig ausgeführt werden	Materialen festgelegt.
	(z.B. Schotterrasen).	Die Zufahrten wurden als
	Luc Dieu die Elijske en für Niekensenlegen deutstellen und Elesk dieken en Niekensenlegen	Schotterflächen festgelegt.
	-Im Plan die Flächen für Nebenanlagen darstellen und Flachdächer von Nebenanlagen	Die Ackerfläche wird künftig als
	begrünen.	extensives Grünland genutzt. Ein Blühstreifen wurde westlich,
	-Metallfarbene Zäune verwenden.	südlich und östlich vorgesehen.
	-Wetamarbene Zaune verwenden.	Der Anschlusspunkt ist noch nicht
	-lm Plangebiet extensives Grünland entwickeln. Ansaat mit artenreichen Wiesenmischungen	abschließend geklärt.
	aus gesicherter regionaler Herkunft. Ein- bis zweimalige Mahd mit Abräumung des Mähguts	absernersend geklart.
	bzw. extensive Beweidung. Ausschluss von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bzw. Bioziden.	
	between several and the several severa	
	-Zur Strukturanreicherung an geeigneten Stellen habitataufwertende Strukturen wie	
	Altgrasstreifen, Lesestein-, Totholzhaufen vorsehen.	
	-Wie soll die Leitung zum Einspeisepunkt konkret verlaufen? Auf Bäume, Gehölze, Gewässer/-	
	randstreifen achten und den Artenschutz berücksichtigen.	
	-Vor einem evtl. späteren Grünlandumbruch im Bereich der Solaranlage wird ebenfalls eine	
	artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.	

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis Brigitte Vogel  Jäuchernstr. 14  74653 Ingelfingen-Eberstal Tel-Nr. 06294/42440 Email: Inv-hohenlohe@gmx.de	zu unserer o.a. Stellungnahme haben wir noch folgenden Nachtrag:  Den Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche über ein mehrjähriges Artenmonitorig überprüfen. Dazu auch den Ausgangsbestand der Feldlerchenpopulation im Bereich der Ausgleichsflächen ermitteln.	Wurde im Rahmen des UB festgelegt.
LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis Brigitte Vogel  Jäuchernstr. 14 74653 Ingelfingen-Eberstal Tel-Nr. 06294/42440 Email: lnv-hohenlohe@gmx.de	In den Unterlagen habe ich bisher jeweils nur eine Begründung aber keinen Textteil gefunden. Kommen die Textteile bei der nächsten Auslegung? Kommen dann auch Umweltberichte mit Bilanzierungen?  Zum Solarpark bei Mäusdorf liegt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bei, zum Solarpark Laßbach nicht. Wird diese erst erstellt?	Ist erledigt.
Regionalverband Heilbronn-Franken Körperschaft des öffentlichen Rechts Am Wollhaus 17, 74072 Heilbronn Tel. 07131/62 10-0 Fax 07131/62 10-29 E-Mail: goettler@rvhnf.de	Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.  Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsof-fensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heil-bronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungs-plans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer kli-maneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Kom-mune stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energiever-sorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorlie-gende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern.  Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.	Ist übernommen und wird durchgeführt.

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Über-sendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Südwest Annegret Kilian PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung Dynamostr. 5, 68165 Mannheim Tel. +49 621 294 5632 E-Mail: Annegret.Kilian@telekom.de Zentraler Posteingang: T-NL-SW-PTI- 21.Bauleitplanungen@telekom.de	Unser Zeichen: 2023B_197  Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Jöchner, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:  Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).  Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.  Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutz-anweisung der Telekom ist zu beachten.	

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	
	Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	
Stadt Langenburg Hauptstraße 15	vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Die Belange der Stadt Langenburg sind von diesem Bebauungsplan jedoch nicht berührt.	keine
74595 Langenburg Tel. 07905 9102-11 Fax 07905 491		
wolfgang.class@langenburg.de		
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart	Sehr geehrter Herr Jöchner, sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Abteilung 4 – Mo-bilität, Verkehr, Straßen –, Abteilung 5 – Umwelt – und der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:	Hinweise sind übernommen. Artenschutzrechtliche Prüfung und UB wurde durchgeführt bzw. erstellt. Die Flurbilanz wurde ergänzt.
Telefon: 0711 / 904 - 12115 Telefax: 0711 / 782851-12115	Raumordnung Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Laßbach	
E-Mail: Bianca.Haberzettl@rps.bwl.de <mailto:bianca.haberzettl@rps.bwl.de></mailto:bianca.haberzettl@rps.bwl.de>	geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 2,95 Hektar. Der Flächennutzungsplan stellt für das Gebiet Fläche für die Landwirtschaft dar und sollte durch Änderung angepasst werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf	

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	- 2 -	
	hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechen-den	
	Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden.	
	Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der	
	Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu	
	beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der	
	Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).	
	Das Plangebiet liegt vollständig in einem Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Nach	
	Plansatz 3.2.3.3 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen "in den Vorbe-	
	haltsgebieten für Landwirtschaft [] der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der	
	Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raum-bedeutsamen	
	Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen wer-den."	
	Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG,	
	Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich	
	entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.	
	Wir empfehlen für eine noch tragfähigere Begründung die Bewertung anhand der digi-talen	
	Flurbilanz zu ergänzen.	
	Insgesamt erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Pla-nung,	
	da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.	
	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	
	(1) Nach § 1 Absatz 5 BauGB sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den	
	Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der	
	Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen,	
	die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der An-passung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	
	- 3 -	
	(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württem-berg	
	(KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder	
	Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenan-lagen im überragenden	
	öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.	

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klima-	
	schutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der	
	Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemis-sionen des	
	Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise	
	verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent.	
	Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das	
	Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den	
	Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.	
	(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in	
	absteigender Reihe eingehalten werden:	
	1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,	
	2. Verringern von Treibhausgasemissionen und	
	3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu	
	verringernder Treibhausgase.	
	Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die	
	Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum	
	Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissio-nen sollen	
	das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einspa-rung sowie	
	effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Ener-gie sowie durch	
	den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werde	
	(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der	
	heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien	
	erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu	
	verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.	
	Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler	
	Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh	
	wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen	
	entscheidend für die Erderwärmung ist.	

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	- 4 -	
	(6) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau	
	der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des	
	erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäu-den erzeugt werden.	
	Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.	
	(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksich-tigung	
	des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovolta-iknutzung zu	
	einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO2-Äquivalent je	
	erzeugter Kilowattstunde Strom1.	
	(8) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 2,95 ha soll die Errich-tung	
	einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in 2 Bauabschnitten ermöglicht werden. Dies ist ein	
	wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des	
	Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.	
	Um Beteiligung am weiteren Verfahren (StEWK@rps.bwl.de) wird gebeten.	
	Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:	
	Frau Jasmin Wagner, 200711/904-12116, 2 StEWK@rps.bwl.de	
	Mobilität, Verkehr, Straßen	
	Der geplante Solarpark befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m nordöstlich der	
	Landesstraße L 1033. Wir gehen davon aus, dass hier keine Blendwirkung auf den Ver-kehr auf	
	der Landesstraße entstehen kann.	
	Für Rückfragen wenden Sie sich an	
	Paragramma Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de	
	1 Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2021, Stand: Oktober 2022, https://um.baden-	
	wuerttem-berg.de/fileadmin/redaktion/m-	
	um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Ener-gie/Erneuerbare-	
	Energien-2021-barrierefrei.pdf.	
	- 5 -	
	Umwelt	
	Naturschutz	
	Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen	
	des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht be-troffen.	

mt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausge-schlossen	
	werden, da diesbezüglich noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere	
	Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde abgewartet bevor ggf. im Rahmen einer	
	erneuten angemessenen Fristsetzung eine weitere fachliche Stellung-nahme der höheren	
	Naturschutzbehörde erfolgt.	
	Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf.	
	inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zu-nächst der	
	unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten	
	eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG	
	erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsi-dium (Referat 55). Gleiches	
	gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer	
	Ausnahme oder Befreiung bedarf.	
	Ergänzende Hinweise	
	Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. arten-	
	schutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Er-	
	forderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw.	
	artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam	
	ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme	
	oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme-	
	oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen	
	Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.	
	Bezüglich der Ausgestaltung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden folgende	
	naturschutzfachliche Empfehlungen gegeben (siehe auch MLUK (2021)):	
	beim Bau der Anlagen sollten Brut- und Wanderungszeiten standortspezifischer Arten	
	(Vögel, Reptilien) berücksichtigt werden. Eine Erhebung des Arteninventars	
	-6-	
	sowie eine Abschätzung der sich einstellenden Arten vor Bauausführung ist erfor-derlich.	
	<ul><li>Die Einzäunung der Anlage sollte so gestalten werden, dass sie für Kleinsäuger (z.B.</li></ul>	
	Kleintierdurchlässe mind. 10-20 cm Abstand zum Boden) und Amphibien keine	
	Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenab-stand des Zaunes	

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich ge-währleistet werden. Der	
	Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden.	
	Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend standort- und witte-	
	rungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden, Beeinträchtigungen seiner	
	Funktionen bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Mate-rialtransport sollen	
	damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruch-nahme und Bodenversiegelung	
	sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal	
	5% begrenzt werden.	
	Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 m sollen belassen werden (Brachen	
	mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein	
	Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden.	
	Die Module sollten mit einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) versehen werden um	
	auftretende Blendeffekte für Verkehrsteilnehmer und/oder die Tierwelt zu vermindern.	
	Die extensive Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage sollte durch Beweidung mit Schafen	
	oder Mahd erfolgen (keine Mähroboter). Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel-	
	und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus).	
	Soweit auf den Flächen neben den PV Anlagen eine agrarische Weiternutzungs-möglichkeit	
	(z.B. Beweidung) bestehen soll, ist dies bei der Konstruktion der Anla-gen (Aufständerung,	
	Verkabelung) zu berücksichtigen.	
	Für Rückfragen stehen zur Verfügung:	
	Herr Schmitz, Referat 55, 2 0711/904-15502, 2 andreas.schmitz@rps.bwl.de	
	Frau Rübesam, Referat 56, 🛭 0711/904-15611, 🗈 ella.ruebesam@rps.bwl.de	
	- 7 -	
	Anmerkung	
	- Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	
	Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Bettine Gralfs, 🛭 0711/904-45227, 🗈	
	bettine.gralfs@rps.bwl.de zur Verfügung.	
	Hinweis	
	Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur	
	Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt	

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	(abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunter-lagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekannt-machungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Mit freundlichen Grüßen gez. Bianca Haberzettl	
Netze BW GmbH	Ihre Anfrage haben wir bereits an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Wir bitten um	
Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart	Verständnis, dass die Beantwortung Ihres Anliegens einige Tage in Anspruch nimmt.	
einspeiser@netze-bw.de www.netze-bw.de		
Landratsamt Hohenlohekreis Umwelt- und Baurechtsamt	Unser Zeichen: 50.4/621.49/2023-01789/vs	Der Flächennutzungsplan wird gesamtheitlch fortgeschieben.
Allee 17 74653 Künzelsau Tel. 07940 18-1364	Sehr geehrter Herr Jöchner,	Artenschutzrechliche Prüfung und UB sind durchgeführt.
Hansjoerg.Weidmann@hohenlohekreis.de	für die gewährte Fristverlängerung bedanken wir uns und nehmen zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Laßbach" wie folgt Stellung:	Textteil und baurechtliche Festsetzungen sind ergänzt, Planzeichen und Zeichenerklärung
	1. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan In Ziffer III 3. des schriftlichen Teils wird nur festgestellt, dass der Flächennutzungsplan im Vorhabensbereich eine Fläche für Landwirtschaft darstellt. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein muss. Nach § 8 Abs. 3 BauGB ist dabei eine parallele Fortschreibung des Flächennutzungsplans möglich.	sind angepasst.

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	2. Anforderungen an die Planung In den Unterlagen sind keine Aussagen enthalten, welche Unterlagen im weiteren Verfahren erstellt werden sollen. Wir gehen davon aus, dass dem Plan gem. § 2a Nr. 1 BauGB ein Umweltbericht beigefügt wird. Zudem gehen wir davon aus, dass ein Vorhaben- und Erschließungsplan beigefügt wird. Wir gehen ferner davon aus, dass der Planung noch ein entsprechender Textteil mit planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen beigefügt wird.  Wir weisen auf folgendes hin: -Die Darstellung der Baugrenze/überbaubaren Grundstücksfläche im Plan stimmt mit der Legende nicht übereinDie konkrete Nutzungsschablone enthält nicht alle der in der Legende angegebenen Punkte (die Höhe fehlt) -Der Zweck der Signatur "Fahrbahn" ist in den Unterlagen nicht erläutert. Zudem befinden sich die im Plan gekennzeichneten Fahrbahnen außerhalb Plangebiet und können daher im Bebauungsplan keiner Regelung unterzogen werdenZiffer III. 9 schriftlicher Teil stellt dar, dass die Dachform- und Neigung gemäß Planeintrag durchzuführen sind. Ein entsprechender Eintrag fehlt jedochWir gehen ferner davon aus, dass die Ausrichtung der PV-Module im VEP dargestellt wird; insofern ist dann eine entsprechende Festsetzung nicht erforderlich.	Die Blendwirkung und Beurteilung von Lichtimmissionen kann erst im Rahmen des Baugesuchs erstellt werden.
	<ul> <li>In einem weiteren Schritt sollte geprüft werden, ob eine Blendwirkung auf diese Immissionsorte grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, z.B. durch Topographie, Ausrichtung und Höhe der Module, Sichthindernisse (außer Vegetation mit Ausnahme von größeren Waldgebieten), Sonnenstand Einfallswinkel etc.</li> <li>Hinweis zu Vegetation: Bei der Beurteilung sollte berücksichtigt werden, dass vorhandene Gehölze, Hecken etc., die sich nicht auf dem Plangebiet befinden und deren dauerhaftes Vorhandensein nicht sichergestellt ist, nicht als Schutz vor Blendwirkungen herangezogen werden können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Gehölze und Hecken im Jahresverlauf keinen dauerhaft wirksamen Sichtschutz darstellen können.</li> <li>Wenn Blendwirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob diese erheblich sind. Dies kann in der Regel nur durch ein Blendgutachten erfolgen. In Anlehnung an die WEA-</li> </ul>	

mt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	Schattenwurf-Hinweise liegt eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des Bundes-	
	Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) an den schutzwürdigen Nutzungen erst dann vor, wenn	
	eine tägliche Blenddauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden	
	überschritten werden. Hinsichtlich Straßen-, Bahnund Flugverkehrsflächen bestehen keine	
	Normen, Vorschriften oder Richtlinien. Aus Verkehrssicherheitsgründen sollte in der Regel	
	jegliche Beeinträchtigung durch Blendung vermieden werden.	
	②Wenn erhebliche Belästigungen durch Blendung ermittelt wurden, sind Verminderungs- oder	
	Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und entsprechende Unterlagen mit dem Bauantrag	
	einzureichen (z.B. Länge und Höhe, Material etc. von Sichtschutzmaßnahmen).	
	Üblicherweise wird mit einem Solarpark auch mindestens eine Trafostation errichtet, die in	
	der Regel ester- bzw. ölgekühlte Trafos enthält. Dies wird dann auch im Textteil, der noch	
	nicht vorliegt als Art der baulichen Nutzung festgesetzt.	
	Im Umweltbericht bzw. in der Begründung sollte der Aspekt des möglichen	
	Schadstoffeintrages durch wassergefährdende Stoffe bei den Schutzgütern Boden und/oder	
	Wasser betrachtet werden. Hier sollte vermerkt werden, dass die Trafos jeweils mit einer	
	ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwanne entsprechend den	
	Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	(AwSV) ausgerüstet sind, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam	
	verhindert. Die Auffangwanne sollte so groß bemessen sein, dass die gesamte Ölinhaltsmenge	
	aufgenommen werden kann.	
	Es kann auch ein entsprechender Hinweis in den Textteil aufgenommen werden. Es kann sich	
	jedoch nur um einen Hinweis handeln, da Anlagen, die in den Geltungsbereich der AwSV	
	fallen, deren Anforderung ohnehin einzuhalten haben.	
	Wenn es sich nicht um Gießharz- sondern um ester- bzw. ölgekühlte Trafos handelt, sollten	
	mit dem Bauantrag folgende Fragen beantwortet und entsprechende Unterlagen zu den	
	Trafostationen vorgelegt werden:	
	②Welche Ölmenge (m³ und kg) beinhaltet der Trafo?	
	②Welche Wassergefährdungsklasse (WGK) hat das Öl?	
	②Wie groß ist die Auffangwanne des Trafos dimensioniert?	

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	3. Wasserwirtschaft	Es wurde die Umweltverträglichkeit
	Im Hinblick auf den Grundwasserschutz regen wir an, folgende Hinweise in einen Textteil zu	der zu verwendenden
	übernehmen:	Baumaterialien aufgenommen.
	☑Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie	
	Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohre und Schraubanker aus	
	Sicht des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig.	
	Die Versickerung des Niederschlagswassers muss schadlos über den bewachsenen Oberbode	n
	erfolgen.	
	Dachflächen (z. B. Trafostationen) dürfen keine unbeschichtete Metalle (Blei, Kupfer, Zink) enthalten.	
	Zur Reinigung der Freiflächen-Photovoltaikanlage dürfen aufgrund der anschließenden	
	Versickerung keine Reinigungsmittel oder Chemikalien verwendet werden.	
	Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, auf denen die Photovoltaik-Anlage errichtet werden	
	soll, drainiert sind. Werden im Zuge der Bau- und Gründungsarbeiten Drainagen beschädigt,	
	sind dies anschließend wiederherzustellen.	
	4. Bodenschutz	
	Anforderungen an den Umweltbericht:	
	Die Bewertung des Schutzgutes Boden ist anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand	
	2012) "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" und Heft 23 der	
	LUBW (Stand 2010) "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" vorzunehmen.	
	Wir regen an, folgende Hinweise für den Bodenschutz in einen Textteil zu übernehmen:	
	Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheber	n
	und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktiven	n
	Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).	
	Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und	
	schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das	
	unvermeidliche Maß zu reduzieren. Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der	

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	Bautätigkeit aufzulockern.	Der Bodenschutz wurde im Rahmer
	Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw.	des UB erarbeitet.
	Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.	Ein Bodenschutzkonzept wird im
	Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 einzuhalten.	Rahmen des Baugesuchs vorgelegt.
	☑Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist bei Vorhaben	
	von mehr als 0,5 Hektar, bei denen insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen,	
	Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird,	
	durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein	
	Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 1 Hektar kann eine	
	Bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Sollte ein Vorhaber	
	zulassungsfrei sein, muss das Konzept sechs Wochen vor Beginn dem Landratsamt vorliegen.	
	Wir weisen darauf hin, dass für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab einer	
	Gesamtfläche von mehr als 0,5 ha die Verpflichtung zur Erstellung eines	
	Bodenschutzkonzeptes besteht.	
	5. Naturschutz	
	Eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung liegt noch nicht vor. Wir gehen derzeit	
	zumindest von einer Betroffenheit der Feldlerche aus. Wir empfehlen, das Gutachten nach	
	Fertigstellung mit uns abzustimmen.	
	  Im Umweltbericht erwarten wir aufgrund der Lage, dass über die vorliegende	
	Sichtbarkeitsanalyse hinaus eine Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt	
	Wir erwarten ferner eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf Basis der ÖkokontoVO des	
	Landes.	
	PV-Anlagen bedürfen in der Regel eines Zaunes. Aussagen hierzu sind in den Unterlagen nicht	
	enthalten. Sollte eine Zäunung vorgesehen sein, wären im Hinblick auf Höhe und	
	Beschaffenheit des Zaunes eine Aussage wichtig. Der Zaun sollte kleintierdurchlässig sein, also	
	entweder einen Bodenabstand von mind. 15cm haben oder eine entsprechende	
	Geflechtweite.	

Amt/Unternehmen/Bezugsperson	Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung
	Wir empfehlen die PV-Fläche als artenreiche, extensiv genutzte Magerwiese anzulegen und eine zweimalige Mahd mit Abräumen oder alternativ eine zweimalige Schafbeweidung mit einer Nachpflege als Nutzung durchzuführen.  6. Abfallrecht Wir weisen darauf hin, dass bei einem Erdaushub von mehr als 500 m³ ist gem. § 3 Abs. 4 LKreiWiG ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen ist.	Hinweise des Abfallrechts sind übernommen.
	7. Rechtsgrundlagen In Ziffer II des schriftlichen Teils sollten die Rechtsgrundlagen aktualisiert werden; so wurde z.B. das BauGB letztmals am 6. Juli 2023 gerade im Hinblick auf PV-Anlagen maßgeblich geändert.	
	8. Weitere beteiligte Stellen Am Verfahren wurde ferner das Flurneuordnungsamt, das Vermessungsamt und das Straßenbauamt beteiligt, Belange sind nicht betroffen oder wurden berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Anforderungen an die Planung.	
	Mit freundlichen Grüßen Hansjörg Weidmann	